

# Die untere Naturschutzbehörde Quedlinburg stellt sich vor

Klaus George



## 1. Einführung

Über die täglichen Arbeiten, die in einer unteren Naturschutzbehörde (UNB) erledigt werden müssen, sind weithin recht abenteuerliche Vorstellungen verbreitet. Eine romantisch verklärte Sicht beschreibt die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde als Menschen, die mit dem Geländewagen oder dem Fahrrad unterwegs sind, um Blumen zu bewachen, Vögel zu zählen oder liebevoll Amphibien über die Straße zu tragen. Auch wohl eher aus Unkenntnis als aus Böswilligkeit wird andererseits gelegentlich das Bild des bösen Verhinderers gezeichnet, der seine Tage damit ausfüllt, ständig neue Gebiete unter Naturschutz zu stellen, um den Fortschritt aufzuhalten und die Landschaft zu einem Museum umzufunktionieren. Damit wird deutlich, wie wichtig es ist, an dieser Stelle einmal umfassend über die tatsächlich zu leistende Arbeit einer unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Aus Platzgründen werden in diesem Beitrag für Gesetze nur die amtlichen Abkürzungen, für Verordnungen die Kurztitel und für Erlasse die Angabe des Datums und der verantwortlichen Stelle aufgeführt. Ein ausführliches Verzeichnis aller zitierten Vorschriften und deren Fundstellen liegt in der UNB vor.

## 2. Aufgaben und Organisation

Untere Naturschutzbehörden sind Organisationseinheiten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 45 Abs. 3 NatSchG LSA). Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (§ 52 Abs. 1 LKO LSA). Er weist

die Erfüllung von Aufgaben des Landkreises verschiedenen Organisationseinheiten zu. Deshalb wird in diesem Beitrag eigentlich nicht die UNB Quedlinburg, sondern vielmehr die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im Amt für Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt des Landkreises Quedlinburg vorgestellt. Der Hinweis auf diesen Unterschied ist keine juristische Spitzfindigkeit, vielmehr soll hier von Anfang an deutlich gemacht werden, daß die Struktur der Naturschutzverwaltungen auf unterer Ebene vielgestaltig ist. Vergleiche zwischen den Landkreisen sind nur möglich, wenn auch die tatsächlich in den jeweiligen Organisationseinheiten zu erfüllenden Aufgaben vergleichbar sind. Diese lassen sich grob in sogenannte Pflichtaufgaben und in weitere (freiwillige) Aufgaben einteilen.

Das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzgesetz des Landes, die Artenschutzverordnung und in immer stärkerem Maße auch Normen der Europäischen Union weisen den Landkreisen als untere Naturschutzbehörden eine Fülle von Pflichtaufgaben zu (KIX 1995). Pflichtaufgaben, die in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erledigt werden, sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Neben den bereits aufgezählten Rechtsvorschriften enthalten auch das Landeswaldgesetz und das Feld- und Forstordnungsgesetz sowie eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften solche Aufgabenübertragungen an die Landkreise. Daß die Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz im Landkreis Quedlinburg durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz wahrgenommen werden, ist vom Landrat so entschieden worden. Dies gilt ebenso für Bündelungsfunktionen (Übertragung der Federführung für Stellungnahmen oder Genehmigungen als Sammelstellungnahme oder Sammelbescheid),

sofern neben der Zuständigkeit des Landkreises als UNB auch andere Zuständigkeiten betroffen sind. Beispiele hierfür sind Stellungnahmen gemäß §§ 15 und 54 Abs. 2 BBergG oder Bodenabbaugenehmigungen, die die baurechtlichen und andere Entscheidungen einschließen.

Neben den Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis erledigt die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz die Beantragung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüssen für zeitweilig dort eingesetzte Mitarbeiter sowie Aufgaben der Zivildienststelle. Weitere Aufgaben sind aus den folgenden Tabellen (Punkt 3. Verwaltungsbericht) ablesbar.

Für die Aufgabenerfüllung stehen acht Mitarbeiter in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (eine Biologin Dr. rer. nat., eine Diplombotanikerin, ein Diplomagraringenieur, ein Agraringenieur FH, ein Verwaltungsfachangestellter und drei weitere Verwaltungsangestellte), zwei Mitarbeiter in geförder-ten befristeten Beschäftigungsverhältnissen (im Berichtszeitraum eine Diplomagraringenieurin und ein Biologe Dr. rer. nat.) sowie meist eine Praktikantin und vier Zivildienstleistende zur Verfügung. Außerdem wird gemeinsam mit der Abteilung Umweltschutz ein Sekretariat genutzt.

### 3. Verwaltungsbericht

Zum Verständnis der verschiedenen Einzeldarstellungen in diesem Kapitel sollen folgende grundsätzliche Überlegungen vorangestellt werden: Der staatliche Naturschutz war in der früheren DDR unterrepräsentiert und wohl ganz bewußt kleingehalten. Darin sieht RIEDEL (1992) eine Ursache dafür, daß Naturschutz noch in hohem Maße der Akzeptanz in Politik und Bevölkerung bedarf und daß der staatliche Naturschutz zum Teil einen außerordentlich gefährdeten und schwierigen Stand hat. Insbesondere aufgrund der auch heute völlig unbefriedigenden Situation am Arbeitsmarkt hat diese Einschätzung nicht an Aktualität verloren. Erschwerend kommt ein Problem hinzu, welches LÜBBE-WOLFF (1993) in den Worten „Soft-Law-Charakter des Umweltrechts“ zusammenfaßt. Um dem Druck vollzugsabgeneigter ökonomischer Interessen und gleichgerichteter eigener Versuchen widerstehen zu können, benötigen

die Umweltbehörden klare Vollzugsimperative. Tatsächlich jedoch steht der Vollzug des Umweltrechts meist im gegendruckempfindlichen und motivationsanfälligen Ermessen der Behörde.

Vor diesem Hintergrund muß eine Naturschutzverwaltung gerade auf der Ebene der bürgernahen unteren Verwaltungsbehörde nach wie vor einen Arbeitsstil pflegen, der darauf gerichtet ist, Bürgern und Unternehmen wenigstens dann zu helfen, wenn nur ein modifizierter Antrag Aussicht auf einen positiven Bescheid verspricht; gegebenenfalls auch versuchen, von der Aussichtslosigkeit eines Antrages zu überzeugen (Vermeidung ablehnender Bescheide, Nutzung der Möglichkeiten öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß §§ 54 ff. VwVfG LSA). Ein Erfolg des staatlichen Naturschutzes, der sich an einem möglichst hohen Anteil ablehnender Bescheide messen möchte, wäre kein Erfolg auf Dauer, denn er würde eher die Gefahr des Vollzugsdefizites durch eingeschränkte personelle Ausstattung und eingeschränkte Beteiligung heraufbeschwören! Natürlich ist es ebenso wichtig, Rechtsverstöße mit der nötigen Konsequenz zu verfolgen, um das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger zu schützen und um Wettbewerbern keine unrechtmäßigen Vorteile einzuräumen. „Der Ehrliche ist immer der Dumme“ ist eine Spruchweisheit, die den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde eine Warnung sein muß. Es dürfen nicht diejenigen, die Anträge stellen, mit unzureichend begründeten Ablehnungen oder Auflagen bestraft werden, während andere, die notwendige Anträge nicht stellen, vielleicht von erforderlichen Sanktionen verschont bleiben. Letztlich ergibt sich eine besondere Schwierigkeit Gleichbehandlung zu gewährleisten dadurch, daß für Eingriffsgenehmigungen neben den unteren Naturschutzbehörden (§ 10 Abs. 3 NatSchG LSA) noch eine Vielzahl von Behörden zuständig sind, die lediglich im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe entscheiden (§10 Abs. 2 NatSchG LSA). Der hier angeführte Verwaltungsbericht bezieht die Jahre 1996 und 1997 ein.

#### 3.1 Entscheidungen

In Tabelle 1 sind die auf Antrag ergangenen Entscheidungen, gegliedert nach den jeweils anzu-

Tabelle 1: Übersicht der in den Jahren 1996 und 1997 in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz bearbeiteten Anträge

| Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmezulassung oder Befreiung gemäß ... | Anzahl Anträge |
|---|----------------|
| § 31 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzbefreiung                                   | 1              |
| § 10 Abs. 3 NatSchG LSA - Eingriffsgenehmigungen                              | 15             |
| § 16 Abs. 1 NatSchG LSA - Bodenabbaugenehmigungen                             | 2              |
| § 30 Abs. 5 NatSchG LSA - Ausnahmezulassungen Biotopschutz                    | 20             |
| § 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA - Tiergehegegenehmigungen                      | 3              |
| § 44 NatSchG LSA - Befreiungen  | 19             |
| § 3 LSG-VOHV - Erlaubnisse  | 573            |
| § 8 LSG-VOHV - Befreiungen  | 21             |
| § 7 Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Bodeniederung             | 1              |
| § 7 Kreisbaumschutzverordnung - Ausnahmen und Befreiungen                     | 9              |
| § 72 VwGO - Abhilfebescheide  | 6              |
| § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz -Waldumwandlungsgenehmigungen                     | 11             |
| <b>Entscheidungen auf Antrag insgesamt</b>                                    | <b>681</b>     |

wendenden Rechtsgrundlagen, dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, daß sämtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmezulassungen oder Befreiungen mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zum Schutz der Natur ergingen. Als Beispiel sei die Auflage genannt, als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 NatSchG LSA an Feldwegen in einer ausgeräumten Agrarlandschaft Bäume zu pflanzen (Abb. 1).

In Tabelle 2 sind die von Amts wegen schriftlich ergangenen Entscheidungen nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften gegliedert dargestellt. Nicht enthalten sind die mündlich erlassenen Verwaltungsakte, deren Anzahl nur geschätzt werden kann. Dabei handelt es sich um angeordnetet Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 13 SOG LSA sowie um ausgesprochene Platzverweisungen auf der Grundlage des § 36 SOG LSA (siehe dazu 3.3 Landschaftsüberwachung, ordnungsbehördliche Tätigkeit).

Insgesamt wurden gemäß § 69 VwGO in den beiden Berichtsjahren 17 Widersprüche eingelegt. Davon waren sechs begründet, so daß diesen durch die UNB abgeholfen wurde. Weiteren acht Widersprüchen konnte nicht abgeholfen werden, so daß diese mit Vorlagebericht der oberen Naturschutz-

behörde vorgelegt werden mußten. Soweit diese bisher beschieden wurden, hatten die Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde Bestand. In den übrigen Fällen konnte nach Rücksprachen mit den Widerspruchsführern erreicht werden, daß diese ihre Widersprüche zurückziehen, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatten.

### 3.2 Fachbehördliche Stellungnahmen

Nicht nur aufgrund der Benehmensregelung des § 10 Abs. 2 NatschG LSA und der für Behörden und öffentliche Stellen bestehenden Unterrichts- und Anhörungspflicht (§ 46 Abs. 1 NatSchG LSA), sondern auch entsprechend der in einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Beteiligungspflichten hat die UNB für andere Behörden bzw. für durch andere Abteilungen des Landratsamtes auszufertigende Bescheide Stellungnahmen zu erarbeiten. Dabei erwarten die anderen Behörden bzw. die anderen Abteilungen im Landratsamt in der Regel, daß die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Nebenbestimmungen vorformuliert und begründet werden. Stellungnahmen, die diese Vorleistung nicht enthalten, werden nach eigenen Erfahrungen meist nicht berücksich-

Tabelle 2: Übersicht der in den Jahren 1996 und 1997 von Amts wegen schriftlich erlassenen Verwaltungsakte in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

| Von Amts wegen erlassene Verwaltungsakte gemäß ...                      | Anzahl       |
|---|--------------|
| § 21 Abs. 2 BNatSchG - Beschlagnahmen Pflanzen und Tiere                | 6            |
| § 22 Abs. 4 BNatSchG - Einziehungen Pflanzen und Tiere                  | 5            |
| § 30 b BNatSchG - Einziehung von Gegenständen                           | 1            |
| § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA - Duldungsanordnungen                    | 8            |
| § 31 Abs. 2 NatSchG LSA - Anordnungen zur Festsetzung von Schongebieten | 5            |
| § 40 Abs. 4 NatSchG LSA - Ausübung Vorkaufsrecht                        | 5            |
| § 45 Abs. 2 NatSchG LSA - Wiederherstellungsanordnungen                 | 11           |
| § 49 Abs. 2 VwVfG LSA - Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes    | 1            |
| §§ 45 f. SOG LSA - Sicherstellung und Verwahrung                        | 1            |
| § 1 Abs. 1 VwKostG LSA - Kostenfestsetzungsbescheide                    | 1 081        |
| <b>Von Amts wegen erlassene Verwaltungsakte insgesamt</b>               | <b>1 124</b> |

Tabelle 3: Fachbehördliche Stellungnahmen 1996 und 1997 der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

| Veranlassung der Stellungnahmen/<br>Bescheinigungen usw.  | Adressat   | Anzahl      |
|---|--|-------------|
| § 71 Abs. 2 BauO LSA  | Abteilung Bauordnung im Landratsamt  | 761         |
| Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Maßnahmen nach §§ 91 AFG in Verbindung mit z.B. Ziffer 4.c) bb) RdErl. des MS vom 7.7.1997 | Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen  | 117         |
| § 46 Abs. 1 NatSchG LSA   | andere Behörden und öffentliche Stellen (z.B. Straßenbauamt, Staatliches Amt für Umweltschutz, Abwasserzweckverbände, Stadtwerke ...)  | 109         |
| § 4 Abs. 1 BauGB  | Gemeinden über Abteilung Planung im Landratsamt  | 35          |
| §§ 15 und 54 Abs. 2 BBergG bzw. § 73 Abs. 2 VwVfG LSA   | Bergämter  | 6           |
| § 26 Abs. 1 NatSchG LSA   | Gemeinden oder obere Naturschutzbehörde  | 5           |
| § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz   | Forstämter   | 3           |
| sonstiges   | Bundeswehr, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Wasserbehörden, Abfallbehörden, Staatliches Amt für Umweltschutz, Unterhaltungsverbände, Deutscher Hängegleiterverband e.V. als Beauftragter des Bundesministers für Verkehr, Unternehmen der Telekommunikation, Bahnverkehrsunternehmen u.a. | 159         |
| <b>Stellungnahmen insgesamt</b>   |  | <b>1195</b> |

tigt. Mit der Entscheidung nach den einschlägigen Fachgesetzen ohne entsprechende Nebenbestimmungen, wenn nicht im Einzelfall sogar ein ablehnender Bescheid ergehen müßte, wären dann die Eingriffe im Sinne des § 8 NatschG LSA zwar zugelassen, und gemäß § 20f Abs. 3 BNatSchG würden die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 20f Abs. 1 und 2) nicht mehr gelten, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege können so aber nicht gewahrt werden.

Einen Sonderfall stellen die gutachtlichen Stellungnahmen gemäß § 15 NatSchG LSA dar, die der Träger eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens (z. B. Verkehrswegebau und größere bergbauliche Vorhaben) von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen hat, ehe der Plan aufgestellt wird. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind mit einem immensen Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde verbunden, weshalb sie hier extra hervorgehoben werden.

Eine Übersicht der abgeforderten Stellungnahmen gibt Tabelle 3. Nicht in Tabelle 3 dargestellt sind:

- Stellungnahmen, die im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG LSA) erstellt wurden,
- Berichte an die obere Naturschutzbehörde und
- Stellungnahmen an den Landkreistag, die in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz zu Gesetzgebungsvorhaben erarbeitet wurden.

### **3.3 Landschaftsüberwachung, ordnungsbehördliche Tätigkeit**

Eine ständige Dienstaufgabe aller Mitarbeiter der Naturschutzbehörde und auch der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzhelfer ist die Landschaftsüberwachung. Diese Aufgabe hat nach einer zügigen Antragsbearbeitung höchste Priorität, denn der Erfolg des Naturschutzes kann nicht an der Menge beschriebenen Papiers oder an dem prozentualen Anteil unter Schutz gestellter Flächen gemessen werden. Alle Naturschutzgesetze und alle auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind nur soviel wert, wie sie dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebens-

grundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern! Da bekanntermaßen nicht allen Menschen gleichermaßen diese Ziele und das öffentliche Interesse am Herzen liegen, ist es leider auch unvermeidlich, zu kontrollieren, aufzuklären, zu belehren und notfalls auch zu bestrafen. Dabei erweist sich die direkte und zeitnahe Auseinandersetzung mit Störern bzw. eine sofortige und umfassende Beweissicherung am wirkungsvollsten, weshalb gemäß § 49 Abs. 1 SOG LSA in Verbindung mit § 1 VollzBeaVO sieben Mitarbeiter der Naturschutzbehörde als Verwaltungsvollzugsbeamte bestellt sind. Diese haben unter anderem die Befugnis zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen, zur Platzverweisung, zur Durchsuchung von Personen und Sachen, zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und zur Sicherstellung von Sachen. Dabei sind sie berechtigt, Zwangsmittel anzuwenden. Auch die Naturschutzbeauftragten und die Naturschutzhelfer sind unter bestimmten Umständen berechtigt, Personalien festzustellen, Platzverweisungen vorzunehmen sowie wildwachsende geschützte Pflanzen und freilebende geschützte Tiere (gemäß BArtSchV) oder Teile davon, die unbefugt entnommen wurden, und die zur Rechtsverletzung benutzten Gegenstände sicherzustellen (§ 49 Abs. 4 und § 50 NatSchG LSA). Der Abteilungsleiter sowie die für Artenschutz und Schutzgebiete verantwortliche Mitarbeiterin sind entsprechend der Behördenorganisation des Landratsamtes außerdem berechtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Betroffene zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§ 56 Abs. 1 OWiG). In bestimmten Fällen wurde die Naturschutzbehörde auch gemeinsam mit der Polizei tätig. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die UNB 1996 und 1997 in insgesamt 214 Fällen wegen Ordnungswidrigkeiten ermittelt (Tab. 4). Sofern der Verdacht bestand, daß eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit war, erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Unter anderem betraf dies Fälle wie Abgrabungen in einem Naturschutzgebiet, vorsätzliches Fangen und Verletzen von vom Aussterben bedrohten Tieren, Handel mit geschützten Arten und Tierquälerei. Außerdem erfolgte eine Anzeige wegen des Verdachtes auf Subventionsbetrug. Welche Hand-

lungen im einzelnen als Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet wurden, zeigt Tabelle 5.

Natürlich war es im Rahmen der während der Landschaftsüberwachung offenkundig gewordenen Verstößen auch erforderlich, zur Gefahrenabwehr verwaltungsbehördlich tätig zu werden. So waren z. B. Anhörunge gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG LSA durchzuführen und gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen (z. B. Wiederherstellungsverfügungen) sind in Tabelle 2 aufgeführt. Viele Entscheidungen waren aber Anordnungen zum sofortigen Vollzug, die mündlich erlassen wurden. Häufigste Fälle darunter waren Platzverweisungen wegen

- ungenehmigten Befahrens gesperrter Wege in Schutzgebieten,
- ungenehmigten Befahrens geschützter Flächen mit Moto-Cross-Motorrädern,
- ungenehmigten Betretens von Naturschutzgebieten abseits der Wege

sowie Anordnungen zur weiteren Unterlassung bereits begonnener Tätigkeiten, wie z. B. Verkippen von Erdaushub in einem Schutzgebiet.

### 3.4 Landschaftspflege

Die Landschaftspflege im weitesten Sinne ist teils freiwillige und teils Pflichtaufgabe. Zu den Pflichtaufgaben des Landkreises als UNB zählen die Kennzeichnung der Schutzgegenstände (§ 55 Abs. 1 NatSchG LSA) und die Aufstellung der Pflegepläne für Naturdenkmale sowie die Durchführung der in den Pflegeplänen festgelegten Pflegemaßnahmen. Für die praktischen Arbeiten beschäftigt die UNB unter ständiger Anleitung in einer Landschaftspflegegruppe vier Zivildienstleistende (Abb. 2).

Im Rahmen der Kennzeichnung der Schutzgegenstände stellte die Landschaftspflegegruppe unter anderem für 79 von 165 Naturdenkmalen im Landkreis Quedlinburg Schilder auf, die mit einem kleinen Text über den Namen des Naturdenkmals und dessen Bedeutung informieren. Diese Tafeln werden von vielen Urlaubern und Tagesgästen im Landkreis Quedlinburg dankbar angenommen und oft als Erinnerung fotografiert (Abb. 3). Gemäß Erlaß zur Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft sind inzwischen alle Naturdenkma-

le durch den Landkreis beschildert worden. Noch nicht abgeschlossen ist die Kennzeichnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der gemäß § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope (GB). Während hinsichtlich der LSG die Arbeiten 1998 sicher abgeschlossen werden können, wird die Kennzeichnung der besonders geschützten Biotope noch restriktiv gehandhabt (zu den Gründen siehe Abschnitt 3.5 Arten- und Biotopschutz). Eine dauerhafte Aufgabe ist es, entwendete oder zerstörte Schilder durch neue zu ersetzen.

Pflegemaßnahmen in bzw. an Naturdenkmalen (ND) bzw. Flächennaturdenkmalen (FND) werden gemäß Ziffer 5.2. Erlaß zur Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden auf Nichtholzbo-denflächen im Landeswald durch die örtlich zuständigen Forstämter, sonst durch die Naturschutzbehörde durchgeführt. Mitarbeiter der Forstämter Harzgerode und Thale pflegten im Berichtszeitraum drei und die eigene Landschaftspflegegruppe 17 Naturdenkmale (FND und ND). Maßnahmen an weiteren 14 Naturdenkmalen wurden an mittelständige Unternehmen vergeben. Weitere drei FND pflegten örtliche Naturschutzvereine bzw. Zweigvereine des Harzklubs. Darüber hinaus gelang es auch, wichtige Arbeiten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) der Gemeinden oder der Umweltsanierungsgesellschaft mbH zu realisieren. Angesichts der bekannten Situation kommunaler Haushalte ist die Pflege aller Naturdenkmale aber zur Zeit nicht mehr ausreichend gesichert. Als kritischer Kostenfaktor stellt sich der hohe Aufwand für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung von Mäh- und Schnittgut dar. Außerdem drohen notwendige Aufwendungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für naturdenkmalgeschützte Bäume, die meist ein sehr hohes Alter haben, den gesamten verbliebenen Etat für Landschaftspflege in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist für die Vorbereitung aller Landschaftspflegearbeiten ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich. Die Aktenlage der nicht nach neuem Recht verordneten Schutzgegenstände ist noch vollkommen unzureichend. So müssen in der Regel erst die Grundstückseigentümer und Nutzer ermittelt und benachrichtigt werden. Außerdem sind Duldungsanordnungen für die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen erforderlich (§ 27 Abs. 1

Tabelle 4: Durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erforschte Ordnungswidrigkeiten in den Jahren 1996 und 1997

| <b>Erforschte Ordnungswidrigkeiten insgesamt</b>                         | <b>214</b>    |
|--|---------------|
| <b>davon:</b>  | <b>davon:</b> |
| Abgabe an Staatsanwaltschaft oder andere Verwaltungsbehörden             | 18            |
| Erlaß eines Bußgeldbescheides  | 34            |
| Verwarnung unter Erhebung von Verwarnungsgeld                            | 104           |
| Verwarnung (schriftlich oder mündlich) ohne Erhebung von Verwarnungsgeld | 19            |
| Ermittlungen noch nicht abgeschlossen                                    | 6             |
| Ermittlungen eingestellt   | 33            |

Tabelle 5: Durch die UNB verfolgte Verstöße in den Jahren 1996 und 1997 (abgeschlossene Vorgänge)

| <b>Verstoß</b>   | <b>Fallzahl</b> |
|--|-----------------|
| • entgegen § 10 Abs. 1 NatSchG LSA ohne Genehmigung Vornahme eines in § 8 Abs. 1 bezeichneten Eingriffs  | 11              |
| • Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des NatSchG LSA erlassenen Schutzgebietsverordnung   | 78              |
| • Zuwiderhandlung gegen eine Baumschutzverordnung  | 9               |
| • Betreten eines Naturschutzgebietes außerhalb der Wege entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA   | 1               |
| • Beschädigung eines Naturdenkmales entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG LSA   | 1               |
| • Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 29 Abs. 1 NatSchG LSA über den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen  | 14              |
| • entgegen § 30 Abs. 2 NatSchG LSA einen besonders geschützten Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt   | 3               |
| • entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA ungenehmigter Betrieb eines Tiergeheges  | 1               |
| • Entfernung einer amtlichen Beschilderung eines Schutzgebietes nach § 54 NatSchG LSA  |                 |
| • Zuwiderhandlung gegen ein Verbot einer gemäß § 59 NatSchG LSA übergeleiteten Verordnung  | 4               |
| • entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellen oder Töten von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art   | 2               |
| • entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zum Verkauf vorrätig halten, anbieten oder Beförderung von Pflanzen einer besonders geschützten Art  | 1               |
| • entgegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 anbieten zum Verkauf von Tieren einer besonders geschützten Art  | 2               |
| • entgegen § 111 Abs. 1 OWiG gegenüber einem zuständigen Amtsträger Angaben über Namen und Wohnung verweigert  | 1               |
| • als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens die Aufsichtsmaßnahmen unterlassen, die erforderlich gewesen wären, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist, und solche Zuwiderhandlungen begangen wurden, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wären (§130 OWiG) | 9               |

Satz 3 NatSchG LSA). Die geringe Fallzahl solcher Anordnungen in Tabelle 2 entspricht nicht dem tatsächlichen Aufwand, denn in der Mehrzahl der Fälle werden öffentlich-rechtliche Verträge (§§ 54 ff. VwVfG LSA) zwischen den zur Duldung Verpflichteten und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen, statt die Duldung durch Verwaltungsakte anzuordnen. Auch die Auftragsvergabe an Firmen verursacht bis hin zu notwendigen Ausschreibungen bei größeren Maßnahmen einen hohen Aufwand. Letztlich soll an dieser Stelle auch die jährliche Baumschau erwähnt werden, die im Frühsommer im gesamten Landkreis nach öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt wird.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden auch meist von Landwirten Flächen gepflegt, für die weder durch Schutzgebietsverordnung noch durch Einzelentscheidung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet sind. Pflichtaufgabe ist hier nicht die Pflege selbst, sondern die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Fördermittelanträgen im Rahmen der auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 erlassenen Richtlinie Vertragsnaturschutz, die der unteren Naturschutzbehörde durch das Land übertragen wurden. Zeitweise hat diese Aufgabe die gesamte Verwaltungskraft der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz gebunden! Auf eine ausführliche Darstellung soll hier aber verzichtet werden, da es im Berichtszeitraum zu wesentlichen Änderungen gekommen ist. Die verwaltungsmäßige Bearbeitung ist dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung übertragen worden, während die UNB Neuanträge fachlich prüft und an Kontrollen teilnehmen soll. Besonders bedeutsam sind die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erbrachten Leistungen bei der Offenhaltung der Wiesentäler im Harz durch die Weidehaltung von Mutterkühen oder Junggrindern (Abb. 4). Ohne diese Form der landwirtschaftlichen Nutzung ließe sich das gerade für die Erholungseignung des Harzes wichtige Landschaftsbild in seiner jetzigen Vielfalt nicht erhalten.

### 3.5 Artenschutz

Es ist zu unterscheiden zwischen

a) dem Schutz wildlebender heimischer Pflanzen und Tiere und

b) der Überwachung des Handels mit und der Haltung von geschützten Arten.

Schutz heimischer Pflanzen und Tiere ist in erster Linie Lebensraumschutz, der im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder der Erarbeitung von Stellungnahmen berücksichtigt, gegebenenfalls durch den Erlaß von Verordnungen oder Einzelanordnungen gewährleistet und im Rahmen der Landschaftsüberwachung durchgesetzt wird. So ergeben beispielsweise notwendige Einzelanordnungen zum Schutz brütender Uferschwalben in Tagebauen (GEORGE 1996). Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 NatSchG LSA und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens könnten und müßten jährlich zum Schutz der Amphibienwanderung für eine begrenzte Zeit mehrere Straßen im Landkreis gesperrt werden. Da dies aber aus verschiedenen Gründen nicht geschehen soll, betreibt die UNB ausnahmsweise auch aktiven Artenschutz, indem jährlich an fünf Straßen auf einer Länge von ca. 4,5 km Krötenzäune aufgestellt und betreut werden. In Ermangelung der mit einem hohen Investitionsaufwand verbundenen sogenannten Krötentunnel müssen die Tiere nachts von Mitarbeitern der Landschaftspflegegruppe über die Straßen getragen werden, wodurch die Zahlen bekannt sind: 1996 insgesamt 9 086 und 1997 insgesamt 6 883 Individuen (ohne Rückwanderung vom Laichplatz). Für die künftige Planung von Krötendurchlässen steht in der unteren Naturschutzbehörde umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung.

Zur Überwachung des Handels mit und der Zucht und Haltung von geschützten Tieren und Pflanzen oder daraus hergestellten Produkten werden Kontrollen durchgeführt. Nachzuweisen sind die Rechtmäßigkeit des Angebotes oder des Besitzes anhand spezieller Kennzeichnungen sowie notwendiger Papiere (z.B. CITES-Bescheinigungen) und Aufzeichnungen (z.B. Zucht-, Aufnahme- und Auslieferungsbücher). Eine ausführliche Darstellung dieser Aufgabe, die hohen Zeitaufwand verursacht und eine außerordentlich hohe Sachkenntnis der zuständigen Mitarbeiterin erfordert, ist im 2. Umweltbericht der Stadt Halle (1997) nachzulesen. Aus Platzgründen soll hier deshalb auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden. 1997 mußten in einem besonders spektakulären Fall 58 Singvögel beschlagnahmt und für die Dauer des Verfahrens



Abb. 1: Als Ersatzmaßnahme gepflanzte Bäume in der ausgeräumten Agrarlandschaft bei Badeborn, Landkreis Quedlinburg

(Foto: K. George, Juni 1996)

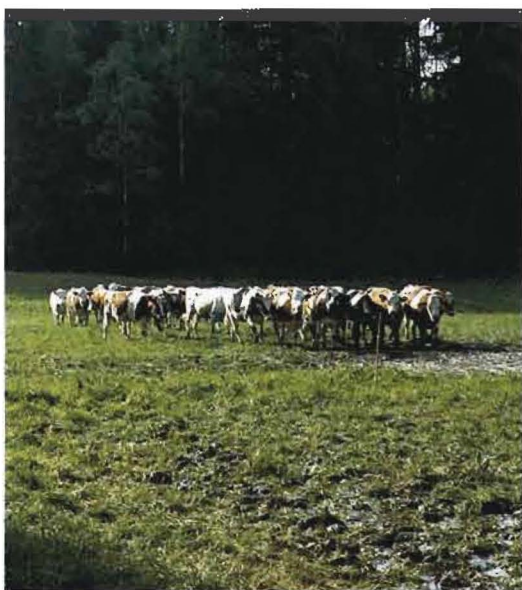
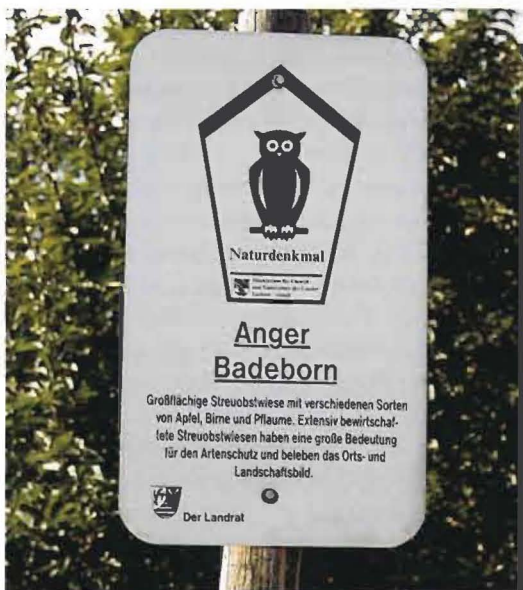
Abb. 3: Beschilderung des FND „Anger Badeborn“, Landkreis Quedlinburg, mit Erläuterungen zur Bedeutung des Schutzgebietes

(Foto: K. George, Juni 1997)

Abb. 2: Die Landschaftspflegegruppe der UNB bei Pflegearbeiten im FND „Torfstich Helsunger Bruch“ Westerhausen, Landkreis Quedlinburg

(Foto: K. George, September 1996)

Abb. 4: Landschaftspflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit Weidevieh zur Offenhaltung eines Wiesentales bei Güntersberge, Landkreis Quedlinburg (Foto: K. George, Mai 1997)



durch die untere Naturschutzbehörde untergebracht und versorgt werden (Abb. 5).

Für das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt wurden während des Berichtszeitraumes außerdem 50 Tierbestandsmeldungen gemäß § 10 Abs. 2 BArtSchV entgegengenommen und weitergeleitet.

### 3.6 Flächen- und Objektschutz

Schon die Rangfolge dieser Aufgabe in der Gliederung des vorliegenden Beitrages macht deutlich, daß innerhalb der Abwägung der Prioritäten der zu erfüllenden Aufgaben bisher kein angemessener Schwerpunkt für die Erfüllung der Belange des Flächen- und Objektschutzes gesetzt werden konnte. Zuvorderst erfolgt hier noch die Überprüfung der von Notaren angezeigten Grundstückskaufverträge auf ein eventuell gemäß § 40 Abs. 1 NatSchG LSA bestehendes Vorkaufsrecht. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 547 Grundstückskaufverträge angezeigt und geprüft. Sofern ein Vorkaufsrecht bestand und dieses auch ausgeübt werden sollte, war ein entsprechender privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, auf dessen Grundlage das Land Sachsen-Anhalt an die Stelle des Käufers in den Vertrag eintritt, zu erlassen. Solange das von der unteren Naturschutzbehörde zu führende Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 NatSchG LSA) noch weit weniger als 50 % der entsprechenden Angaben enthält, kann die Prüfung eines angezeigten Kaufvertrages noch eine Ortsbesichtigung erfordern. Damit ist ein weiteres Problem angesprochen, auf welches bereits in Abschnitt 3.3 hingewiesen wurde: Von geschätzten mehreren Tausend besonders geschützten Biotopen konnten erst 838 kartiert und 485 in das Verzeichnis eingetragen werden. Die Kartierung erfolgt durch Beschäftigte in einer ABM der unteren Naturschutzbehörde und weist durch zwangsläufigen Wechsel der Mitarbeiter keine Kontinuität auf. Im Berichtszeitraum 1996/97 betrug der Zugang kartierter GB 240, benachrichtigter und eingetragener GB 231.

Während für die besonders geschützten Biotope ein gesetzlicher Schutz besteht, werden durch die UNB auf der Grundlage der §§ 20, 22 und 23 NatSchG LSA Verordnungen zum Schutz von LSG, ND/FND und Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) er-

lassen. Der gesetzliche Rahmen sieht aber bisher die Ausweisung von Schutzgebieten nur fakultativ vor. Damit haben die zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ein bestimmtes Gebiet unter Schutz gestellt werden soll, nach SOELL (1993) einen breiten Ermessensspielraum mit „politischem“ Charakter.

Eine Flut von Anträgen vieler Gemeinden auf Entlassung von Flächen aus den auf der Grundlage zweier Beschlüsse des Rates des Bezirkes Halle in Verbindung mit § 59 Abs. 1 NatSchG LSA bestehenden LSG „Harz“ und „Nördliches Harzvorland“ drohte die Arbeitsfähigkeit der unteren Naturschutzbehörde zu ersticken. Andererseits waren die Belange des Landschaftsschutzes aus vielerlei Gründen nicht ausreichend gewahrt, weshalb frühzeitig eine Neuordnung der LSG im Landkreis Quedlinburg erfolgte (GEORGE 1997). Dazu waren durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz auch im Berichtszeitraum umfangreiche Leistungen zu erbringen:

- Erkennen der Schutzbedürftigkeit,
- Formulierung des Schutz- und Entwicklungszieles,
- Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlages,
- Abgleich im Gelände,
- Grünlandkartierung,
- Formulierung eines Verordnungstextes,
- Vorabstimmungen mit Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften,
- Trägerbeteiligung und Vorbereitung des öffentlichen Verfahrens,
- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen,
- Gespräche mit betroffenen Personen und Landwirtschaftsbetrieben,
- Abwägungsentscheidungen zu vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
- Ausfertigung der Verordnung und Abgabe zur öffentlichen Bekanntmachung.

Das Ergebnis: 33 050 ha von 54 009 ha Gesamtkreisfläche sind im Landkreis Quedlinburg als LSG auf der Grundlage moderner Rechtsverordnungen geschützt.

Neben der Durchsetzung dieser Verordnungen hat sich die UNB aber in einigen wenigen Fällen auch noch mit Entlassungsanträgen zu beschäftigen. Auf die Eröffnung und Durchführung eines Entlassungsverfahrens haben die Gemeinden zwar keinen

Rechtsanspruch, es ist aber legitim, daß die UNB die Entlassungsanträge zum Anlaß nimmt, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß § 26 NatSchG LSA zur Änderung einer LSG-Verordnung zu prüfen. Im Berichtszeitraum waren vier Anträge zu bearbeiten, darunter drei Stellungnahmen zu „Naturräumlichen Bestandsaufnahmen“. Die Entscheidung über eine mögliche Verfahrenseröffnung zur Änderung einer LSG-Verordnung ist in den letzten drei Fällen noch offen.

Als weniger glücklich ist der Stand bei den Verordnungen für ND/FND zu bezeichnen. Von den 165 geschützten Objekten oder Flächen dieser Schutz-kategorie konnten erst für 14 neue Verordnungen auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes erlassen werden, darunter drei Verordnungen im Berichtszeitraum. Weitere drei Verordnungen wurden vorbereitet. Die aufgrund der in Anlage 1 zu § 59 Abs. 1 NatSchG LSA genannten Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen und Beschlüsse genügen insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von FND und der Formulierung eines Schutzzieles keinem Bestimmtheitsgrundsatz und stellen somit nur ausnahmsweise vollziehbare Rechtsvorschriften dar. Sie enthalten auch keine Festlegungen zur Pflege und Entwicklung, weshalb die oben genannten Einzelanordnungen zur Duldung der Pflege bzw. entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge notwendig sind. Nur für zwei der 165 ND/FND konnten bisher gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA in Verbindung mit der Richtlinie vom 17.1.1994 Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, ein weiterer Plan befindet sich in der Aufstellung.

Hinsichtlich der GLB wurde im Berichtszeitraum lediglich eine neue Baumschutzverordnung vorbereitet, um Rechtsgleichheit im gesamten Kreisgebiet herzustellen. Seit der Kreisgebietsreform ist in Teilen des Landkreises auch die Baumschutzverordnung des Landkreises Aschersleben geltendes Recht.

### 3.7 Landschaftsrahmenplanung

Gemäß § 6 Abs. 1 NatSchG LSA hat die UNB für ihr Gebiet einen Landschaftsrahmenplan auszuarbeiten, inhaltlich mit der oberen Naturschutzbehör-

de abzustimmen und einvernehmlich fortzuschreiben. Im Berichtszeitraum hat der Landkreis Quedlinburg im Wege der Auftragsvergabe an ein Büro für Landschaftsplanung die Landschaftsanalyse und die Landschaftsdiagnose entsprechend den Leistungsphasen 1 und 2 des § 47 HOAI fertigstellen lassen.

### 3.8 Naturschutzbeirat, Beteiligung von Naturschutzvereinen

Während des Berichtszeitraumes endete die Amtszeit des 1. Naturschutzbeirates. Auf der Grundlage von Vorschlägen der gemäß § 4 Naturschutzbeiräte-Verordnung dazu Berechtigten wurden sechs Personen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen, für die Dauer von drei Jahren in den 2. Naturschutzbeirat berufen. Inzwischen hat die Arbeit des Beirates eine sehr positive Entwicklung erfahren, denn während anfangs die Information der Beiratsmitglieder im Vordergrund stand, kann jetzt davon gesprochen werden, daß die fach- und sachkundige Beratung der Behörde den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Das setzt auf Seiten der Behörde natürlich

- a) die Bereitschaft voraus, Informationen über wesentliche Vorgänge, wie in § 48 Abs. 1 NatSchG LSA vorgesehen, zur Verfügung zu stellen und erfordert seitens der Behördenmitarbeiter
- b) den ehrlichen Willen, die vom Beirat vorgebrachten Argumente bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum tagte der Naturschutzbeirat insgesamt elfmal. Gemeinsam mit der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten hat der Naturschutzbeirat in Erfüllung der durch § 2 Abs. 3 Naturschutzbeiräte-Verordnung übertragenen Aufgabe großen Anteil daran, daß die Tradition einer jährlichen Kreisnaturschutzkonferenz aufrecht erhalten wurde. Die Kreisnaturschutzkonferenzen werden von der Öffentlichkeit sehr gut angenommen. Zur Konferenz mit dem Schwerpunktthema „Landschaftspflege“ konnten im Jahr 1996 über 100 Gäste begrüßt werden. Neben einem Bericht der Verwaltung werden Fachvorträge von Mitgliedern verschiedener Verbände sowie ein öffentliches Podium für die Diskussion von Naturschutzthemen geboten. Inzwischen auch zur Tradition geworden

ist, daß der letzten Beiratssitzung im Jahr eine öffentliche Vortragsveranstaltung vorangestellt wird. Auf der Grundlage des § 53 NatSchG LSA werden im Landkreis Quedlinburg außerdem verschiedene Vereine, darunter Ortsgruppen des Naturschutzbundes (NABU), der Zweigverein Friedrichsbrunn des Harzklubs und der Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e.V., an Naturschutzaufgaben beteiligt. So konnten für 35 FND-Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Betreuung umfaßt die Beaufsichtigung und Beobachtung des FND. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Gebiete bedürfen aber weiterhin der vorherigen Zustimmung der UNB. Soweit für einzelne FND-Betreuungsverbote bestehen, erhalten die Betreuer mit den Verträgen die notwendige Betretenserlaubnis.

### 3.9 Andere Pflichtaufgaben

Hier sollen nur die Aufgaben etwas ausführlicher dargestellt werden, die wahrscheinlich auch in anderen Landkreisen durch das für Naturschutz zuständige Amt bearbeitet werden, bzw. wo zumindest künftig enge Berührungspunkte zum Naturschutz bestehen könnten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz bedarf die Waldumwandlung einer Genehmigung durch den Landkreis. Wie unter Punkt 2. (Aufgaben und Organisation) bereits erwähnt, ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz übertragen worden. Neben einem prüffähigen Antrag setzt eine Waldumwandlungsgenehmigung die Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung und der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen sowie das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Forstamt voraus. Weniger die notwendigen Beteiligungen als vielmehr die Einreichung tatsächlich prüffähiger Anträge hat sich hier als Kernproblem herausgestellt, denn gemäß § 8 Abs. 3 Landeswaldgesetz soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu notwendig sind in der Regel Grundstücke, an denen die Antragsteller weder Eigentums- noch Nutzungsrechte besitzen. Um sicher zu sein, daß die notwendigen

Nebenbestimmungen, z.B. eine Ersatzaufforstung, tatsächlich realisiert werden (können), ist der Landkreis dazu übergegangen, statt der beantragten Genehmigungen öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen, die erst wirksam werden, wenn neben dem Forstamt auch die sonst Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer und Pächter) diesen Verträgen schriftlich zustimmen (§ 58 VwVfG LSA). Der Lohn oft mühevoller und langwieriger Verhandlungen ist dann höchstmögliche Rechts- und Investitionssicherheit bzw. die fertige Ersatzaufforstung (Abb. 6 – 8).

Bodenabbau ist immer mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden. In den Stellungnahmen des Landkreises an die Genehmigungsbehörden, oder, sollte ein Vorhaben nach Naturschutz- und Baurecht genehmigungspflichtig sein, dann im Genehmigungsbescheid des Landrates, nehmen Belange des Naturschutzes meist den größten Raum ein. Die Stellungnahmen oder Genehmigungsbescheide werden deshalb unter Beteiligung der anderen Fachämter des Landratsamtes, gegebenenfalls auch anderer Behörden (Gemeinden, Geologisches Landesamt, Forstämter, u.a.) von der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erstellt. Da die Zusatzen mitunter widersprüchlich sind, erfordert dies einen hohen Koordinationsaufwand. Sofern Vorhaben vom Landkreis genehmigt wurden, obliegt der UNB auch die Überwachung.

Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen wird in Zukunft eine zunehmende Rolle spielen. Genehmigungsbehörde dafür ist gem. § 14 Abs. 1 GenTG das Robert Koch-Institut in Berlin. Antrag und Unterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Vorhabens auszulegen (§ 4 Abs. 1 GenTAnhV). Für Vorhaben im Landkreis Quedlinburg, wie im Berichtszeitraum das Freisetzen gentechnisch veränderter Kartoffeln, erfolgt die Auslegung beim Landkreis durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, die gemäß § 5 Abs. 1 GenTAnhV auch die Einwendungen entgegen nimmt.

Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde vorhanden sind (§ 4 UIG). Gestellten Anträgen entspricht die UNB in der Regel durch Gewährung

Abb. 5: Mitarbeiter der UNB Quedlinburg mit beschlagnahmter Falle und beschlagnahmten Singvögeln heimischer wildlebender Arten  
(Foto: K. George, März 1997)

Abb. 7: Ersatzaufforstung in der Gemarkung Rieder für eine erforderliche Waldumwandlung im Bewilligungsfeld des Steinbruchs Rieder, Landkreis Quedlinburg (Foto: K. George)



Abb. 6: Landrat ZEHNPFUND mit Vertretern der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, eines Planungsbüros und von Behörden sowie Landwirten im Steinbruch Rieder (Foto: K. George, Mai 1995)

Abb. 8: Das Baustellenschild an der Ersatzaufforstungsfläche kündigt von einer guten Zusammenarbeit von Wirtschaft, Landwirtschaft und Behörden.  
(Foto: K. George, Mai 1995)



von Akteneinsicht, denn dies bietet die Gelegenheit, bestehende Unklarheiten im Gespräch mit dem Antragsteller unverzüglich auszuräumen.

### 3.10 Weitere Aufgaben

Die bekannte Situation der kommunalen Haushalte und der hohe Arbeitsanfall im Bereich der Pflichtaufgaben hat im Berichtszeitraum dazu geführt, daß immer weniger freiwillige Aufgaben übernommen und erledigt werden können. So werden aus Zeitgründen von den Mitarbeitern der UNB während der Dienstzeit keine Bildungsmaßnahmen anderer Träger mehr durch Vortragstätigkeit unterstützt. Auch die Unterstützung von Schulen im Landkreis bei der Vorbereitung und Durchführung von Projektunterricht und Kursen mußte auf ein Minimum reduziert werden. Die verbleibenden Mittel für die Jugendarbeit werden jetzt jährlich konzentriert für eine Veranstaltung für Vorschulkinder und Grundschüler in einer der sechs Verwaltungsgemeinschaften des Kreises eingesetzt.

Auf der Grundlage einer kreislichen Richtlinie konnten 1996 letztmalig Bewilligungsbescheide für Zuwendungen zu Naturschutzprojekten verschiedener Vereine im Kreis erlassen werden. Gefördert wurde so z.B. eine Pflanzaktion des Harzklubs oder ökologische Gestaltungsmaßnahmen im Schulumfeld.

Ebenfalls letztmalig 1996 wurde der Naturschutzpreis des Landrates ausgelobt, der mit einem namhaften Geldbetrag dotiert war. Letzter Preisträger war Herr Hohlfeld aus Quedlinburg, der dafür geehrt wurde, daß er über viele Jahre alle avifaunistischen Daten im Landkreis zusammengetragen hat. Die daraus entstandenen Jahresberichte sind auch heute noch eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Naturschutzbehörde z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung.

Zu den freiwilligen Aufgaben, die bis auf weiteres noch fortgeführt werden, zählen unter anderem die Mitarbeit im Landschaftspflegeverband „Harz“ e.V. sowie die Mitarbeit im Naturparkausschuß des Regionalverbandes „Harz“ e.V., der künftig entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA und auf Grundlage der Naturparkverordnung Träger des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ sein soll.

## 4. Diskussion

Selbst bei der Beschränkung auf die engeren Naturschutzaufgaben kann der vorliegende Bericht nur Beispiele aufzeigen. Die Landkreise Quedlinburg und Wernigerode sind der Bereich Ostdeutschlands, der die höchste Artendichte aufweist. In ganz Ostdeutschland gibt es nur 18 Meßtischblattquadranten mit einer Gesamt-Sippenzahl über 1 000, davon befinden sich allein fünf im Landkreis Quedlinburg (BENKERT; FUKAREK; KORSCH 1996)! Die Gründe der Vielfalt benennt ILLIG (1993). Der Landkreis hat einen hohen Flächenanteil an Landschaftsschutzgebieten (61 %), eine reich gegliederte Landschaft und eine Vielzahl besonders geschützter Biotope, deren Spiegelbild ja letztlich die hohe Artenvielfalt ist. Weiterhin läßt die große Anzahl geschützter Objekte und Gebiete, die verwaltet, kontrolliert, gepflegt und entwickelt werden müssen, erkennen, daß es im Gebiet des Landkreises eine lange Naturschutztradition gibt, die einen ihrer wesentlichen Anfänge in der am 8. Juli 1852 vom Quedlinburger Landrat Weyhe erlassenen Polizeiverordnung zum Schutze der Teufelsmauer hat.

Der Verwaltungsbericht macht deutlich, daß der Landkreis Quedlinburg die Voraussetzung geschaffen hat, die ihm als UNB übertragenen Aufgaben zu erfüllen, soweit die Erfüllung der Aufgaben die Einhaltung bestimmter Fristen und Termine z.B. im Sinne von § 8 a Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 75 VwGO oder § 31 OWiG erfordert. Deutlich wird aber auch, daß nicht an Fristen oder Termine gebundene Aufgaben noch einen völlig unzureichenden Bearbeitungsstand aufweisen. Dazu zählen in erster Linie:

- die notwendige Neuverordnung der ND/ FND, was ausschließlich durch Behördenangestellte zu leisten wäre,
- die Biotopkartierung und die Vervollständigung des Verzeichnisses der geschützten Teile von Natur und Landschaft in Form eines Geographischen Informationssystems (GIS), wofür bisher ausschließlich befristet beschäftigte Mitarbeiter eingesetzt waren bzw. sind sowie
- die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes und die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne durch eigenes qualifiziertes Personal oder Vergabe an autorisierte Planungsbüros.

Auch andere Aufgaben warten auf Erledigung, so z.B. die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landschaftsraum Harz (1997). Zur Umsetzung derartig anspruchsvoller Aufgaben ist aber auch die Finanzierung des Naturschutzes im Land noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen, denn die Erstattung der dem Landkreis entstehenden Kosten im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs (§ 27 Abs. 6 NatSchG LSA) berücksichtigt in keiner Weise die Naturausstattung des Landkreises Quedlinburg und die daran gebundenen Aufwendungen!

## 5. Zusammenfassung

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im Landratsamt Quedlinburg stellt sich vor. Verzichtet wird weitgehend auf eine Beschreibung der naturräumlichen Ausstattung und auf statistische Angaben, z.B. zum Flächenanteil der NSG. Dazu gibt es bereits ausreichend und gut zugängliche Fachliteratur. Kaum bekannt und, wie einleitend dargestellt, oft verklärten Sichtweisen entstammend ist aber, was in einer unteren Naturschutzbehörde zu leisten ist bzw. geleistet werden kann. Dazu wird kurz auf die Organisation in der Behörde eingegangen. Aus der Reihenfolge der weiteren Kapitel wird dann deutlich, mit welcher Priorität die anfallenden Aufgaben abgearbeitet werden. Annähernd erkennbar ist auch der Arbeitsumfang innerhalb der verschiedenen Aufgaben. Als Berichtszeitraum wurden zwei Jahre gewählt, da nicht alle Aufgaben jährlich im gleichen Umfang anfallen. An erster Stelle ist über eingehende Genehmigungsanträge (jährlich ca. 340) zu entscheiden. Hinzu kommen Bescheide, die von Amts wegen zu erlassen sind. Ebenfalls ohne Aufschub zu erledigen sind angeforderte Stellungnahmen (jährlich knapp 600). Aufgabe mit Priorität ist auch die Sicherung des Vollzugs z. B. durch Landschaftsüberwachung, denn Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte allein vermögen den Schutz der Natur leider nicht zu garantieren. Jährlich sind so mehr als 100 Ordnungswidrigkeiten zu untersuchen. Die Landschaftspflege wird in vorliegendem Beitrag nicht nur im engeren Sinne dargestellt, sondern sie umfaßt auch die Beschilderung der geschützten Objekte und Gebiete sowie den Vertrags-

naturschutz. Artenschutz als weitere Aufgabe wird untergliedert in den Schutz wildlebender heimischer Pflanzen und Tiere und Überwachung des Handels und der Haltung geschützter Arten. Schutzgebiete und -objekte zu verordnen ist eine besonders verantwortungsvolle und besonders schwierige Aufgabe, denn derzeit gibt es dazu zwar eine Ermächtigung, aber keine rechtliche Verpflichtung. Zu Recht wird hier deshalb eine planende Tätigkeit mit politischem Charakter gesehen, bei der Schwerpunkte zu setzen sind. Im Landkreis Quedlinburg wurde im Interesse der Rechtssicherheit deshalb der Schwerpunkt auf die großflächigen LSG gesetzt, die inzwischen nach neuem Recht verordnet sind, womit hier auch eine wichtige Vorleistung für den geplanten Naturpark „Harz“ erbracht ist. Parallel zur Biotopkartierung führt die UNB Quedlinburg eine Eigentümerermittlung durch und erstellt das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft als rechnergestütztes GIS. Die Daten werden vom Katasteramt in die amtlichen Flurkarten übernommen. Sofern die Daten bereits erhoben und gespeichert sind, erleichtern sie die Prüfung von jährlich über 200 Grundstückskaufverträgen hinsichtlich eines eventuell nach Naturschutzrecht bestehenden Vorkaufsrechts erheblich. Der Landschaftsrahmenplan befindet sich noch in der Aufstellung. Ein hohes Niveau hat inzwischen die Arbeit des Naturschutzbeirates erreicht, der zu einem echten Beratungsgremium für die Naturschutzbehörde geworden ist. Auf vertraglicher Basis werden Vereine an Naturschutzaufgaben beteiligt. Für 35 FND konnten Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Für die anderen Aufgaben, deren Erledigung der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz obliegt, werden beispielhaft Waldumwandlung, Bodenabbau, Gentechnik und Umweltinformation erwähnt. Die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben hat aus verschiedenen Gründen kaum noch Bedeutung. Abschließend werden Probleme diskutiert und noch einmal die Besonderheiten des Landkreises hervorgehoben, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Landkreisen erschweren können.

## 6. Literatur

Klaus George  
Landkreis Quedlinburg  
Abteilung Natur- und Landschaftsschutz  
Heiligegeiststraße 7  
06484 Quedlinburg

Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Landschaftsraum Harz (1997). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (1997)SH 4

BENKERT, D.; FUKAREK, F.; KORSCH, H. (Hrsg.) (1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. - Jena: Gustav Fischer Verlag, 1996

GEORGE, K. (1996): Bergbau contra Artenschutz? - Zur Anwendung des § 31 Absatz 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt am Beispiel der Uferschwalbe. - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 33(1996)1. - S. 49 - 54

GEORGE, K. (1997): Entwicklung des Landschaftsschutzrechtes in Sachsen-Anhalt am Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im Harz. - In: Göttinger Naturkundliche Schriften. - Göttingen (1997)4. - S. 285 - 299

ILLIG, W. (1993): Pflanzenverbreitung und Florenwandel. - In: Neue Flora von Halberstadt. Farn- und Blütenpflanzen des Nordharzes und seines Vorlandes (Sachsen-Anhalt). - Quedlinburg: Botanischer Arbeitskreis Nordharz e. V., 1993

KIX, W. (1995): Pflichtaufgaben der Landkreise als untere Naturschutzbehörden. - In: NLT Information. - Hannover 18(1995)5. - S. 10 - 12

LÜBBE-WOLFF, G. (1993): Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung. - In: Natur und Recht. - Hamburg; Berlin 15(1993)5. - S. 217 - 229

RIEDEL, W. (1992): Zur Situation des Naturschutzes in den neuen Bundesländern. - In: Informationsdienst des Deutschen Heimatbundes e.V. - Bonn (1992)1/2. - S. 1 - 8

SOELL, H. (1993): Schutzgebiete. - In: Natur und Recht. - Hamburg; Berlin 15(1993). - S. 301 - 311

2. Umweltbericht der Stadt Halle(1997). - Halle: Der Oberbürgermeister, 1997